

Oppenhoff

Auswirkungen des Lieferkettengesetzes für deutsche Unternehmen

OAV - German Asia-Pacific Business Association

Hamburg, 13. April 2021
Dr. Simon Spangler LL.M.

Eckpunkte

Anwendungsbereich	Sorgfaltspflichten	Sanktionen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen mit Sitz in Deutschland ▪ Anknüpfungspunkt AN <ul style="list-style-type: none"> ○ ab 2023: Unternehmen mit > 3.000 AN ○ ab 2024: 1.000 AN ▪ Eigener Geschäftsbereich sowie unmittelbare und mittelbare Zulieferer 	<p><u>Menschenrechte, Arbeitsstandards, umweltbezogene Pflichten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Risikoanalyse ▪ Präventionsmaßnahmen ▪ Abhilfemaßnahmen ▪ Dokumentations- & Berichtspflicht ▪ Strukturelle Maßnahmen: Risikomanagement inkl. Einsatz eines Menschen-rechtsbeauftragten, Grundsatzerklärung & Beschwerdemechanismus 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bußgelder: 100.000 € / 500.000 € / 800.000 € / ab EUR 400 Mio. weltw. Jahresumsatz: bis zu 2% des durchschn. Jahresumsatzes ▪ Zwangsgeld von bis zu 50.000 € ▪ Vergabe: Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge ▪ Zivilrechtliche Haftung: Prozessstandschaft für inl. NGOs und Gewerkschaften

Verantwortlichkeit

1. Kernelement: Pflicht zur Risikoanalyse

Eigener Geschäftsbereich / unmittelbare Zulieferer	Mittelbare Zulieferer
Uneingeschränkt: Unternehmen sollen gewährleisten, dass es nicht zu Menschenrechtsverstößen kommt	Abgestuft: Menschenrechtsrisiken müssen analysiert und adressiert werden, soweit hierüber substantiiert Kenntnis erlangt wird (Beschwerden usw.)

2. Kernelement: Pflicht zu Folge- und Präventivmaßnahmen

- Ermittelte Risiken vorzubeugen und zu minimieren / Verstöße beheben
- „Befähigung vor Rückzug“

3. Implementierung Risikomanagement

4. Dokumentations- und Berichtspflicht

Grundsätze:

1. Abgestufte Verantwortlichkeit

- Verantwortlichkeit entlang der gesamten Lieferkette
- Abstufung je nach Grad der Einflussnahmemöglichkeit

2. Bemühenspflicht und Prinzip der Angemessenheit

- Bemühenspflicht (keine Erfolgspflicht)
- Risikomanagement folgt dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit

Zivil- und strafrechtliche Konsequenzen

I. Zivilrechtliche Haftung auf Schadensersatz

- Verstöße von **Zulieferern** in der Lieferkette: Regelmäßig keine unmittelbare Haftung nach deutschem Recht. Ausnahme: Zulieferer ist Verrichtungsgehilfe.
- **Eigene Verstöße** gegen Standards in der Lieferkette:
 - Wie gehabt: Klagemöglichkeit von Drittgeschädigten vor deutschen Gerichten. In erste Linie gilt hier ausländisches Recht.
 - Neu: Inländische Gewerkschaften oder NGOs können private Geschädigte vor deutschen Gerichten vertreten.

II. Keine strafrechtliche Haftung

Was können Unternehmen bereits heute tun?

Risikomanagement

- Zuständigkeiten festlegen
- Verantwortliche benennen
- Anpassung v. Strukturen (insb. Beschwerdev./ Whistleblowing)

Grundsatzklärung

- Verfahren Einhaltung Sorgfaltspflichten
- Festgestellte Risiken
- Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer

Risikoanalyse

- Riskmapping: Geschäftsfelder, Standorte, Produkte, Herkunftsländer
- Eindringtiefe: „Angemessenheit“

Präventionsmaßnahmen (intern/extern)

- Verhaltensleitfäden
- Nachhaltiger Einkauf
- Schulungen
- Vertragsgestaltung
- Audits

Dokumentation

- Aufbewahrungspflicht
- Berichtspflichten (Readiness)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Oppenhoff - Standort Hamburg



Dr. Simon Spangler, LL.M.

Partner • Rechtsanwalt

Am Sandtorkai 74
20457 Hamburg

Tel.: +49 40 808105-526
Mobile: +49 160 97665758
simon.spangler@oppenhoff.eu